Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Gehölzschutzsatzung) der Gemeinde *Völpke*

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) und § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) hat der Gemeinderat der Gemeinde **Völpke** auf seiner Sitzung am **11.04.2013** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Der Zweck der Satzung besteht in der Erhaltung und dem Schutz des in § 3 beschriebenen Gehölzbestandes

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Landschaftsbildes;
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
4. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und
5. als Beitrag zum Klimaschutz.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst gemäß § 34 BauGB die im Zusammenhang bebauten Flächen der Gemeinde Völpke einschließlich OT Badeleben und den jeweiligen Geltungsbereich der Bebauungspläne unabhängig von den Besitzverhältnissen des Grund und Bodens.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Folgende Gehölze sind geschützt:

1. Bäume mit einem Stammumfang ab 40 cm
   (Maßgebend ist der Umfang in 100 cm über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 60 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang ab 35 cm aufweist.);
2. alle Sträucher mit einer Höhe ab 1,50m sowie alle frei wachsenden Hecken;
3. alle Gehölze, die im Rahmen einer Ersatzpflanzung beauflagt wurden oder werden und nicht die Forderungen der Nr. 1 und 2 erfüllen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für:

1. Obstbäume in bewirtschafteten Gärten, in Kleingartenanlagen, in intensiv bewirtschafteten Obstplantagen und in Haus- und Kleingärten;
2. Nadelgehölze, Koniferen, invasive Neophyten (wie z.B. Eschenblättriger Ahorn od. Essigbäume),
3. Gehölze, die dem Geltungsbereich des Bundeskleingartengesetzes unterliegen;
4. Gehölze, die den Bestimmungen des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 52 i.V. mit § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unterliegen;
5. Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
6. Pappeln außer:
   - Populus nigra, Schwarzpappel
   - Populus alba, Silberpappel
   - Populus canesens, Graupappel
   - Populus tremula, Zitterpappel
7. Gehölze im Bereich der Ver- und Entsorgungsleitungen, wenn sie die Funktion der jeweiligen Leitung stören bzw. im Havariefall weggenommen werden müssen (hier insbesondere die der Telekom, der EON Avacon, des TAV Börde und der gemeindlichen Leitungssysteme).

§ 4
Verbotene Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, die nach § 3 geschützten Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich; der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes, der Wurzelbereich wird mit Traufbereich der Krone + 1,50 m definiert) und die zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen können. Dazu zählen insbesondere:

1. die Befestigung der Fläche im Trauf- oder Wurzelbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen;
3. das Lagern, Anschütten oder Ausgießen von für das Gehölz schädlichen Stoffen (z.B. Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwasser);
4. die Anwendung von Pflanzenschutzmittel, soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind;
5. das Befestigen von Werbeanlagen jeglicher Art oder anderen Gegenständen an den Gehölzen;
6. das Entfachen offener Feuer oder Unterhalten von Feuerstellen im Traufbereich geschützter Gehölze;
7. der Einbau von Baumhäusern oder Kletterpfaden;
8. Bodenverdichtungen durch Befahren mit oder das Parken bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen und Maschinen oder durch Lagerung von Materialien, sowie
9. intensive Weidehaltung im Traufbereich geschützter Gehölze.

§ 5
Freistellungen, Gefahrenabwehr

(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind freigestellt:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von den geschützten Gehölzen ausgeht;
2. fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, durch die das charakteristische Aussehen der Gehölze nicht wesentlich verändert oder das weitere Wachstum der Gehölze nicht beeinträchtigt wird, vorbehaltlich der Regelungen des § 39 BNatSchG;
3. Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen, Freileitungen oder erdverlegten Leitungen, sowie die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern notwendigen Maßnahmen an Gehölzen, vorbehaltlich der Regelungen des § 39 BNatSchG;

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind der Gemeinde Völpke unverzüglich anzuzeigen.

§ 6
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn:

1. ein geschütztes Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
2. einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb, Standraumregulierung);
3. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
4. geschützte Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster von Wohn- und Geschäftsräumen unzumutbar beeinträchtigen;
5. geschützte Gehölze Gebäude oder andere bauliche Anlagen erheblich beeinträchtigen oder zu zerstören drohen.

(2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

(3) Die Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde Völpke schriftlich, unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen.
Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (Fotos, Skizzen) die geschützten Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Höhe, Art und bei Bäumen der Stammumfang, ausreichend dargestellt werden.
Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 7
Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und 2 dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller zu seinen Lasten für jeden geschützten Baum als Ersatz mindestens einen neuen Baum auf seinem Grundstück und bei Unmöglichkeit auf einem von der Kommune zugewiesenen Grundstück im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen.
Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist 3 Jahre lang zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ist ein als Ersatz gepflanztes Gehölz nach Ablauf von 3 Jahren nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(2) Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Bäumen bemisst sich nach der Größe des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,00 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist grundsätzlich als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 10 – 12 cm zu pflanzen. Für jeden weiteren angefangenen halben Meter Stammumfang ist ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

(3) Die Anzahl und die Pflanzqualität der durchzuführenden Ersatzpflanzungen bei Sträuchern bemisst sich nach der Anzahl oder nach der Fläche der entfernten Sträucher. Dabei hat das Verhältnis 1:1 zu betragen.

(4) Die Art eines als Ersatz zu pflanzenden Gehölzes muss sich an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren. Es soll standortheimisches Pflanzmaterial verwendet werden.

§ 8
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan, die auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze im Sinne des § 3 dieser Satzung einzutragen. Bei Bäumen ist der Stammumfang in 1,0 m Höhe, bei Sträuchern deren Höhe und Fläche anzugeben.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze beeinträchtigt oder beseitigt werden müssen, so ist der Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gemäß § 6 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

(4) Für Vorhaben, bei denen eine Genehmigung nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich ist, sowie für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Gehölze beeinträchtigt oder beseitigt werden müssen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 dieser Satzung bei der Gemeinde Völpke zu stellen.

(5) Von den vorgenannten Regelungen der Zuständigkeit sowie Verfahrensregelungen nach § 6 dieser Satzung sind alle Gehölze ausgenommen, die als Naturdenkmal geschützt sind oder Bestandteil eines flächenhaften Naturdenkmals, eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG oder § 22 NatSchG LSA oder einer Allee gemäß § 21 NatSchG LSA sind.

§ 9
Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 oder § 8 Abs. 4 dieser Satzung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, seine Gestalt wesentlich verändert, auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand negativ beeinträchtigt oder derartige Handlungen durch einen Dritten vornehmen lässt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten das entfernte oder zerstörte geschützte Gehölz durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen oder den durch die verbotene Handlung eingetretenen Nachteil zu beseitigen. Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach § 7 dieser Satzung. Die Ersatzpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.

(2) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 4 verbotene Handlung begeht.

(3) Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung nach Abs. 1 besteht unabhängig von einer nach § 12 dieser Satzung zu ahndenden Ordnungswidrigkeit.

§ 10
Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Gemeinde Völpke kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Schutz oder Wegnahme von geschützten Bäumen, Baum- und Strauchgruppen, Parks und Hecken trifft. Dieses gilt insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Die Gemeinde Völpke kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an allen gemäß geschützten Gehölzen dieser Satzung durch die Gemeinde Völpke oder durch einen von ihr Beauftragten nach rechtzeitiger Ankündigung duldet. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Durchführung von Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.

§ 11
Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 7 und 9 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. d. § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 oder § 8 Abs. 4 dieser Satzung ein geschütztes Gehölz entfernt, zerstört, beschädigt, in seinem Weiterbestand gefährdet, seine Gestalt verändert oder derartige Handlungen vornehmen lässt;
2. eine Anzeige gemäß § 5 dieser Satzung unterlässt;
3. seiner Verpflichtung nach den §§ 7, 9 oder 10 dieser Satzung trotz einer Anordnung nicht nachkommt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 und 3 dieser Satzung geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt oder diesen den Antragsunterlagen nicht beifügt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Baumschutzsatzung der Gemeinde Völpke vom 27. Juli 1995 außer Kraft.

Völpke, den 11.04.2013

Smolin
Bürgermeister

GEMEINDE VÖLPKE
2
LANDKREIS BÖRDE